

## Unfall auf der Weihnachtsfeier

# Versicherungsschutz auf der betrieblichen Weihnachtsfeier – wer zahlt?

Alle Jahre wieder. Die Weihnachts- bzw. Jahresabschlussfeiern haben rund um Weihnachten und den Jahreswechsel wieder Hochkonjunktur. Kommt es dabei zu einem Unfall, so sind grundsätzlich alle Unternehmensangehörigen versichert. Auch Mitarbeiter, die sich zu diesem Zeitpunkt z. B. in der Elternzeit befinden, also nicht aktiv im Unternehmen tätig sind, werden bei der Teilnahme vom Versicherungsschutz erfasst. Auch auf den direkten Wegen zur Feier und zurück nach Hause genießen die Mitarbeiter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn Alkohol den Unfall verursacht hat. Dieser Artikel klärt auf, wann Mitarbeiter versichert sind und wann nicht.

Wenn der Arbeitgeber zur betrieblichen Weihnachtsfeier einlädt, sind die Beschäftigten bei der Teilnahme grundsätzlich unfallversichert, wenn:

- die Feier dazu dient, die Verbundenheit der Belegschaft untereinander und mit der Betriebsleitung zu pflegen,
- die Feier von der Unternehmensleitung veranstaltet und gefördert wird,
- die Geschäftsleitung selbst an der Feier teilnimmt oder eine von ihr beauftragte Vertretung,
- alle Beschäftigten eingeladen wurden und tatsächlich mindestens ca. ein Fünftel der Belegschaft teilnimmt.

Wo die Feier letztlich stattfindet, also im Restaurant, auf dem Weihnachtsmarkt oder im Unternehmen, ist für den Versicherungsschutz unerheblich. Es sind alle Tätigkeiten versichert, die in einem direkten Zusammenhang mit der

Weihnachtsfeier stehen, also auch das Essen, Tanzen oder die Teilnahme an Spielen. Bei größeren Betrieben gilt dies entsprechend für Feiern räumlich eigenständiger Organisationseinheiten, wie z. B. einzelne Filialen oder Standorte. Das widerspricht dem für den Versicherungsschutz maßgeblichen „offiziellen“ Charakter einer Feier nicht. Entscheidend ist auch hier: Die Filial- bzw. Standortleitung lädt ein und nimmt an der Feier teil. Wichtig ist nur, dass alle Angehörigen des Unternehmens, bzw. der jeweiligen Organisationseinheit, grundsätzlich an der Feier teilnehmen dürfen.

Das von der Geschäftsleitung offiziell angekündigte Ende der Feier beendet gleichzeitig auch den Versicherungsschutz im Rahmen der Veranstaltung. Feiern einige Kollegen im kleinen Kreis noch weiter, dann ist das eine Privatveranstaltung. Ebenso endet der Versicherungsschutz für diejenigen Personen, die sich einzeln oder als Gruppe während der eigentlichen Weihnachtsfeier von ihr entfernen, etwa um andernorts allein weiter zu feiern. Die direkten Wege von und zur Weihnachtsfeier werden versicherungsrechtlich wie Arbeitswege behandelt. Der Anfahrtsweg beginnt mit dem Verlassen des Gebäudes, in dem der Versicherte wohnt, und endet mit dem Betreten der Örtlichkeit, in der gefeiert wird. Auch wer im Rahmen einer Fahrgemeinschaft mit anderen zur Feier und wieder zurück fährt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Teilnahme an eigenständigen, d. h. von den Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit selbst organisierten Weihnachtsfeiern, fallen in die Privatsphäre des Einzelnen und sind nicht gesetzlich unfallversichert. Nicht im Unternehmen beschäftigte Gäste, Familienangehörige von Beschäftigten oder ehemalige Beschäftigte sind während ihrer Teilnahme an der Feier nicht gesetzlich unfallversichert.

Versicherungsschutz kann aber erlöschen, wenn bei einem Wegeunfall Alkohol im Spiel ist (Einzelfallprüfung!). Daher ist dringend zu empfehlen, auf öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen auszuweichen.

Nach einem Unfall kümmert sich die Unfallkasse NRW um die medizinische Versorgung. Während einer Arbeitsunfähigkeit zahlt die Unfallkasse. Bei schweren Verletzungen können weitere Leistungen dazukommen, wie Renten, Hilfen bei der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben oder Umschulungen.